

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September sind die Räume des Schlachthauses schon vor Beginn der Schlachtzeit, nämlich von Morgens 5 Uhr an, geöffnet.

Das Einbringen des lebenden Viehs in die Stallungen ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten bis Abends 8 Uhr gestattet.

Berechtigung zum Eintritt.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthause ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte oder dort als Beamte zu thun haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthaus-Inspectors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Fuhrwerke u. s. w.

§ 3. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten festgelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen, ebensowenig die eingebrachten Schlachtthiere.

Innerhalb des Schlachthaus-Grundstücks darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.

Benutzung der Ställe.

§ 4. a. Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in das Schlachthaus eingeführt werden,
b. alle vom Transport erhitzten oder stark ermüdeten Thiere
müssen in den im Schlachthause befindlichen Stallungen untergebracht und dort in dem Falle unter b so lange, als der Schlachthaus-Inspector es für erforderlich hält, verwahrt werden (siehe § 8).

In den Ställen müssen die Thiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden.

§ 5. Die in den Stallungen untergebrachten Thiere müssen vom Eigenthümer ausreichend gefüttert werden.

Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigenthümers nach Anweisung des Schlachthaus-Inspectors.

Anzeige der Einbringung von Vieh, Lösung des Schlachtscheins.

§ 6. Jeder, der Vieh in das Schlachthaus bringt, muß sogleich — vor oder nach der Einstellung — dem Schlachthaus-Inspector zum Zwecke der äußeren Untersuchung der Thiere davon Anzeige machen.

Thunlichst kurze Zeit vor der Schlachtung selbst ist sodann beim Schlachthaus-Inspector ein Schlachtschein zu lösen, durch welchen die Erlaubniß zur Vornahme der Schlachtung erteilt wird. Dieser Schein gilt nur für den Tag seiner Ausstellung.

Schlachtung.

§ 7. Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den betreffenden Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind. Die Reihenfolge unter den Schlachtern und bezw. den Personen, welche die Schlachthallen benutzen, bestimmt der Hallenmeister. Der Letztere weist denselben auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

§ 8. Das Schlachten erhitzter und ermüdeten Thiere ist verboten (vergl. § 4). Das Schlachten muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen; Kälber dürfen vor der Tödtung nicht aufgehängt werden.

Rindvieh muß mittelst der Schlachtmaske getödtet, Schweine, Kälber und Pferde müssen mittelst der zu diesem Zwecke im Schlachthause vorhandenen Instrumente vor dem Schlachten betäubt werden.

Die Vorschriften des vorhergehenden dritten Absatzes dieses Paragraphen finden auf das Schlachten nach jüdischem Ritus keine Anwendung.

§ 9. Kälber, deren Nabel noch nicht fest vernarbt ist und die noch nicht acht Schneidezähne haben, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 10. Schlachter und Schlachtergehülfen, welche bei oder nach der Schlachtung